

**Übersicht über alle Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
die aus Sicht von AgriKontakt, HSA-Rechtsanwälte und den Unterstützern zu einer Klage führen würden**

§	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Verordnungsentwurf	BR-Empfehlung	BFL-Lösungsvorschlag	Anknüpfungspunkte für eine Klage
24 (4)	(4) Kästenstände müssen so beschaffen sein, dass 1. die Schweine sich nicht verletzen können und 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.	(4) Ein Kästenstand muss so beschaffen sein, dass 1. das Schwein sich nicht verletzen kann, 2. das Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen und den Kopf ausstrecken kann und 3. dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen enthält Breite in cm Länge in cm Schweine unter 80cm Schulterhöhe 65 220 Schweine unter 90cm Schulterhöhe 75 220 Schweine über 90cm Schulterhöhe 85 220	Jedem Schwein muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 eine Bodenfläche zur Verfügung stehen, die ein uneingeschränktes Ausstrecken der Gliedmaßen in Seitenlage ermöglicht.	(4) Ein Kästenstand muss so beschaffen sein, dass 1. im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind 2. dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen enthält Breite in cm Länge in cm Schweine unter 80cm Schulterhöhe 65 200 Trog am Boden 180 Trog 15cm über Boden Schweine unter 90cm Schulterhöhe 75 220 Trog am Boden 200 Trog 15cm über Boden Schweine über 90cm Schulterhöhe 85 220 Trog am Boden 200 Trog 15cm über Boden	A) Wenn die Empfehlung des Bundesrates nach ungehindertem Gliedmaßenausstrecken umgesetzt wird: In diesem Fall droht eine unverhältnismäßige Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen, der keine nachweisbare deutliche Verbesserung des Tierwohls und des Tiererhaltens gegenübersteht. B) Wenn nicht zeitgleich zum Inkrafttreten der größeren Kästenstandmaße das Bauplanungsrecht so angepasst wird, dass den Mehrflächenbedarf ausreichende ergänzende Stallbauten für privilegierte und auch für gewerbliche Tierhaltungsanlagen möglich werden, da ansonsten für die Schweinehalter eine Existenzbedrohung eintritt.
24 (5)	(5) Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht	(5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sieben Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Um-drehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau, oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht	(5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Um-drehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau, oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht	(5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens sechs Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Um-drehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, dass hinter dem Liegebereich der Jungsau, oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht	Wenn die geforderte Bodenfläche die Größe von sechs Quadratmetern übersteigt, da dann die Ferkelverluste steigen und die Umsetzbarkeit in vorhandenen Gebäuden erschwert wird.
26 (3)	(3) Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden: 1. Je Kubikmeter Luft: Gas Kubikzentimeter Ammoniak 20 Kohlendioxid 3.000 Schwefelwasserstoff 5	(3) Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden: 1. Je Kubikmeter Luft: Gas Kubikzentimeter Ammoniak 20 Kohlendioxid 3.000 Schwefelwasserstoff 5	keine Angabe	keine Angabe Gas Kubikzentimeter Ammoniak 20 Kohlendioxid 3.000 Schwefelwasserstoff 5	Indem (1.) nicht festgelegt wird, dass die Schadgasbelastung an mehreren Zeitpunkten eines Tages zu messen ist, (2.) nicht festgelegt wird, dass die Messungen unter Berücksichtigung der Aufenthaltsbereiche geschieht und insbesondere (3.) wieder die bisherige Formulierung Eingang in die Norm findet, wonach die Schadgasüberschreitungen "dauerhaft" nachgewiesen werden müssen, drohen wissenschaftlich nicht nachvollziehbare und repräsentative Ergebnisse der Messungen, durch die den Betrieben Verwaltungsverfahren, Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen mit empfindlichen Zwangsgeldern und Sanktionen wie Ordnungswidrigkeiten und Straftaten drohen. Diese können in der Summe - ohne dass eine wissenschaftlich fundierte Grundlage besteht, bis zur Verhängung eines Tierhaltungsverbot führen und damit ebenfalls existenzgefährdend wirken.
28 (2) 3.+4.	3. Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei lagerationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. 4. Nummer 3. gilt nicht für die Abrufütterung und die Fütterung mit Breufütterautomaten	3. Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. 4. Nummer 3. gilt nicht für die Abrufütterung und die Fütterung mit Breufütterautomaten	keine Angabe	3. Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. 4. Nummer 3. gilt nicht für die Abrufütterung, die Fütterung mit Breufütterautomaten und die Sensorfütterung	In etwa 30-40% der Ferkelaufzucht- und Mastställe sind Sensorfütterungen verbaut. Wenn diese lagerationierte Sattelfütterung nicht mehr möglich ist, fehlen etwa 75% der Fressstellen je Bucht. Da diese Fressstellen auf Grund baulicher Gegebenheiten nur zu einem Teil nachrüstbar sind, müssten in erheblichem Umfang weniger Tiere gehalten werden, was existenzgefährdend ist. Soll eine Klage vermieden werden, reicht es, die Sensorfütterung in Satz 4. unter den Ausnahmeregelungen mitzuführen.
29 (1)	keine Angabe	a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: Abweichend von Satz 1 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage enthält, in denen sich der Zuchtläufer in der Rausche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.	a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: Abweichend von Satz 4 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage enthält, in denen sich der Zuchtläufer in der Rausche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.	a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: Abweichend von Satz 1 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage enthält, in denen sich der Zuchtläufer in der Rausche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.	Da es in der Vergangenheit schon vielfach zu Unfällen mit Gesundheitsgefährdungen für Menschen bei der Behandlung unfixierter Tiere gekommen ist, schreibt die Berufsgenossenschaft die Fixierung von Tieren zur Besamung vor! Daher haben Schweinehalter schon seit langem eine Fixierung von Zuchtläufern zur Besamung gefordert. Diese Fixierungsmöglichkeit über einen eng begrenzten Zeitraum muss möglich sein, da ansonsten die Gesundheit von Menschen gefährdet wird.
30 (2)	(2) Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:	§30 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten." bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht 2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,	§30 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten." bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht 2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,	§30 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten." bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht 2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens vierzehn Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,	Eine Rausche kann 4-5 Tage lang sein. Sauen werden heute individuell besamt. D.h. jede Sau wird zu dem Zeitpunkt besamt, an dem sie auf dem Höhepunkt ihrer Rausche ist. Dieser Zeitpunkt kann zwischen dem ersten Tag nach dem Absetzen bis zum zehnten Tag nach dem Absetzen liegen. In diesem Zeitraum von bis zu 10 Tagen, wird es also in einer Gruppe von Sauen immer solche Sauen geben, die gar nicht, gerade am Beginn oder auf dem Höhepunkt oder am Ende ihrer Rausche sind. Rauschende Sauen neigen dazu, auf anderen Sauen aufzureiten. Dies ist eine erhebliche Gesundheitsgefahr sowohl für die betroffene Sau als auch für die Menschen, die in einer solchen Gruppe die am Höhepunkt der rausche befindlichen Sauen besamen sollen. Eine Begrenzung der Fixierungszeit auf unter sieben Tage ist sowohl für die Sauen als auch für die Menschen gesundheitsgefährdend.
30 (2a)	keine Angabe	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: "(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im Kästenstand gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von längstens fünf Tagen vor dem errechneten Abferkeltermin bis längstens drei Tage nach dem Tag des Abferkelns im Kästenstand gehalten werden.	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: "(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im Kästenstand gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von längstens fünf Tagen vor dem errechneten Abferkeltermin bis längstens vier Tage nach dem Tag des Abferkelns im Ferkelschutzkorb gehalten werden.	b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: "(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im Ferkelschutzkorb gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von zwei Tagen vor dem errechneten Abferkeltermin bis längstens vier Tage nach dem Tag des Abferkelns im Ferkelschutzkorb gehalten werden.	Im Mittelpunkt stehen hier die Ferkelverluste. Die Ferkelverluste steigen, wenn die Muttersau nicht rechtzeitig vor dem errechneten Termin im Ferkelschutzkorb fixiert ist. Die Ferkelverluste steigen auch, wie intensive wissenschaftliche Arbeiten (z.B. inopig) gezeigt haben, wenn die Muttersau nicht mindestens bis zum vierten Tag nach der Geburt im Ferkelschutzkorb fixiert ist. Eine Begrenzung auf maximal fünf Tage führt zu einer Steigerung von Ferkelverlusten, die nicht nur aus Sicht der Ferkel, sondern auch aus Sicht der Menschen, die diese Ferkel aus der Bucht nehmen müssen unzumutbar ist. Letztlich wird so auch die Existenz des Schweinehalters gefährdet, was eine Klage zur Folge hätte, wenn es zu weniger als sechs Tagen Fixiermöglichkeit kommt.
45 (11)	keine Angabe	§ 45 Übergangsregelungen Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen dürfen, ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung noch 15 Jahre wie bisher gehalten werden. Bis zum 12 Jahr ist ein Betriebs- und Umbaukonzept, und ein gestellter Bauantrag vorzulegen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Frist von 15 auf 17 Jahre verlängern, wenn ansonsten unbillige Härten entstehen.	§ 45 Übergangsregelungen Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen dürfen, ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung noch 8 Jahre wie bisher gehalten werden. Bis zum 5 Jahr ist ein Betriebs- und Umbaukonzept, und ein gestellter Bauantrag vorzulegen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Frist von 8 auf 10 Jahre verlängern, wenn ansonsten unbillige Härten entstehen.	§ 45 Übergangsregelungen Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen dürfen, ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung noch 10 Jahre wie bisher gehalten werden. Bis zum 15 Jahr ist ein Betriebs- und Umbaukonzept, und ein gestellter Bauantrag vorzulegen. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Frist von 18 auf 20 Jahre verlängern, wenn ansonsten unbillige Härten entstehen.	Die Umsetzung der Änderung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Zusätzliche Schwierigkeit ist die derzeitige Baugesetzgebung, die im Regelfall einen Ausgleich der durch die Mehrflächen notwendigen Abbau des Bestandes durch Anbauten nicht ermöglicht. In Ländern wie der Schweiz oder auch Dänemark wurde den Schweinehaltern eine Übergangszeit von 20 Jahren eingeräumt. Eine Übergangsfrist von unter 10 Jahren, würde die Wettbewerbsfähigkeit bereits so sehr beeinträchtigen, das Existenzbedrohung eintritt, und daher geklagt werden muss.

**Übersicht über alle Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
die aus Sicht von AgriKontakt, HSA-Rechtsanwälte und den Unterstützern zu einer Klage führen würden**

§	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Verordnungsentwurf	BR-Empfehlung																
24 (4)	<p>(4) Kastenständen müssen so beschaffen sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schweine sich nicht verletzen können und 2. jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann. 	<p>(4) Ein Kastenstand muss so beschaffen sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Schwein sich nicht verletzen kann, 2. das Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen und den Kopf ausstrecken kann und 3. dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen enthält <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Breite in cm</th> <th style="text-align: center;">Länge in cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schweine unter 80cm Schulterhöhe</td> <td style="text-align: center;">65</td> <td style="text-align: center;">220</td> </tr> <tr> <td>Schweine unter 90cm Schulterhöhe</td> <td style="text-align: center;">75</td> <td style="text-align: center;">220</td> </tr> <tr> <td>Schweine über 90cm Schulterhöhe</td> <td style="text-align: center;">85</td> <td style="text-align: center;">220</td> </tr> </tbody> </table>		Breite in cm	Länge in cm	Schweine unter 80cm Schulterhöhe	65	220	Schweine unter 90cm Schulterhöhe	75	220	Schweine über 90cm Schulterhöhe	85	220	<p>Jedem Schwein muss zusätzlich zu den Anforderungen nach Satz 1 Nummer 3 eine Bodenfläche zur Verfügung stehen, die ein <u>uneingeschränktes Ausstrecken der Gliedmaßen in Seitenlage</u> ermöglicht.</p>				
	Breite in cm	Länge in cm																	
Schweine unter 80cm Schulterhöhe	65	220																	
Schweine unter 90cm Schulterhöhe	75	220																	
Schweine über 90cm Schulterhöhe	85	220																	
24 (5)	<p>(5) Abferkelbuchten müssen so angelegt sein, dass hinter dem Liegeplatz der Jungsau oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht</p>	<p>(5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens <u>sechseinhalb</u> Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, das hinter dem Liegebereich der Jungsau, oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht</p>	<p>(5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens <u>sieben</u> Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, das hinter dem Liegebereich der Jungsau, oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht</p>																
26 (3)	<p>(3) Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden:</p> <p>1. Je Kubikmeter Luft:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gas</th> <th style="text-align: center;">Kubikzentimeter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ammoniak</td> <td style="text-align: center;">20</td> </tr> <tr> <td>Kohlendioxid</td> <td style="text-align: center;">3.000</td> </tr> <tr> <td>Schwefelwasserstoff</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	Gas	Kubikzentimeter	Ammoniak	20	Kohlendioxid	3.000	Schwefelwasserstoff	5	<p>(3) Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte <u>nicht überschritten</u> werden:</p> <p>1. Je Kubikmeter Luft:</p> <table style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Gas</th> <th style="text-align: center;">Kubikzentimeter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ammoniak</td> <td style="text-align: center;">20</td> </tr> <tr> <td>Kohlendioxid</td> <td style="text-align: center;">3.000</td> </tr> <tr> <td>Schwefelwasserstoff</td> <td style="text-align: center;">5</td> </tr> </tbody> </table>	Gas	Kubikzentimeter	Ammoniak	20	Kohlendioxid	3.000	Schwefelwasserstoff	5	keine Angabe
Gas	Kubikzentimeter																		
Ammoniak	20																		
Kohlendioxid	3.000																		
Schwefelwasserstoff	5																		
Gas	Kubikzentimeter																		
Ammoniak	20																		
Kohlendioxid	3.000																		
Schwefelwasserstoff	5																		
28 (2) 3.+4.	<p>3. Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein.</p> <p>4. Nummer 3. gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten</p>	<p>3. Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können.</p> <p>Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein.</p> <p>4. Nummer 3. gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten</p>	keine Angabe																

**Übersicht über alle Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
die aus Sicht von AgriKontakt, HSA-Rechtsanwälte und den Unterstützern zu einer Klage führen würden**

§	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	Verordnungsentwurf	BR-Empfehlung
29 (1)	keine Angabe	<p>a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>Abweichend von Satz 1 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage enthält, in denen sich der Zuchtläufer in der Rausche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>Abweichend von Satz 1 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage enthält, in denen sich der Zuchtläufer in der Rausche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.</p>
30 (2)	(2) Jungsauen und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten. Dabei muss abhängig von der Gruppengröße mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stehen:	<p>§30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten."</p> <p>bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht 2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,</p>	<p>§30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten."</p> <p>bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht 2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens fünf Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,</p>
30 (2a)	keine Angabe	<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p> <p>"(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im Kastenstand gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von einem Tag vor dem errechneten Abferkeltermin bis längstens drei Tage nach dem Tag des Abferkels im Kastenstand gehalten werden.</p>	<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p> <p>"(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im Kastenstand gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von <u>längstens fünf Tagen, der die Zeit beinhaltet, in der die Jungsau oder Sau abferkelt, im Kastenstand gehalten werden.</u></p>
45 (11)	keine Angabe	<p>§ 45 Übergangsregelungen</p> <p>Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen dürfen, ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung noch 15 Jahre wie bisher gehalten werden.</p> <p>Bis zum 12 Jahr ist ein Betriebs- und Umbaukonzept, und ein gestellter Bauantrag vorzulegen.</p> <p>Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Frist von 15 auf 17 Jahre verlängern, wenn ansonsten unbillige Härten entstehen.</p>	<p>§ 45 Übergangsregelungen</p> <p>Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen dürfen, ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung noch 8 Jahre wie bisher gehalten werden.</p> <p>Bis zum 5 Jahr ist ein Betriebs- und Umbaukonzept, und ein gestellter Bauantrag vorzulegen.</p> <p>Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Frist von 8 auf 10 Jahre verlängern, wenn ansonsten unbillige Härten entstehen.</p>

**Übersicht über alle Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
die aus Sicht von AgriKontakt, HSA-Rechtsanwälte und den Unterstützern zu einer Klage führen würden**

§	BFL-Lösungsvorschlag	Anknüpfungspunkte für eine Klage												
24 (4)	<p>(4) Ein Kastenstand muss so beschaffen sein, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> im konkreten Einzelfall keine haltungsbedingten Verletzungen oder Schäden nachweisbar sind. dem Schwein eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens folgende Abmessungen enthält <table border="0" data-bbox="118 414 925 598"> <thead> <tr> <th></th> <th>Breite in cm</th> <th>Länge in cm</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Schweine unter 80cm Schulterhöhe</td> <td>65</td> <td>200 Trog am Boden 180 Trog 15cm über Boden</td> </tr> <tr> <td>Schweine unter 90cm Schulterhöhe</td> <td>75</td> <td>220 Trog am Boden 200 Trog 15cm über Boden</td> </tr> <tr> <td>Schweine über 90cm Schulterhöhe</td> <td>85</td> <td>220 Trog am Boden 200 Trog 15cm über Boden</td> </tr> </tbody> </table>		Breite in cm	Länge in cm	Schweine unter 80cm Schulterhöhe	65	200 Trog am Boden 180 Trog 15cm über Boden	Schweine unter 90cm Schulterhöhe	75	220 Trog am Boden 200 Trog 15cm über Boden	Schweine über 90cm Schulterhöhe	85	220 Trog am Boden 200 Trog 15cm über Boden	<p>A) Wenn die Empfehlung des Bundesrates nach ungehindertem Gliedmaßeausstrecken umgesetzt wird: in diesem Fall droht eine unverhältnismäßige Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen, der keine nachgewiesene deutliche Verbesserung des Tierwohls und des Tierverhaltens gegenübersteht.</p> <p>B) Wenn nicht zeitgleich zum Inkrafttreten der größeren Kastenstandmaße das Bauplanungsrecht so angepasst wird, dass den Mehrflächenbedarf ausgleichende ergänzende Stallbauten für privilegierte und auch für gewerbliche Tierhaltungsanlagen möglich werden, da ansonsten für die Schweinehalter eine Existenzbedrohung eintritt.</p>
	Breite in cm	Länge in cm												
Schweine unter 80cm Schulterhöhe	65	200 Trog am Boden 180 Trog 15cm über Boden												
Schweine unter 90cm Schulterhöhe	75	220 Trog am Boden 200 Trog 15cm über Boden												
Schweine über 90cm Schulterhöhe	85	220 Trog am Boden 200 Trog 15cm über Boden												
24 (5)	<p>(5) Eine Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss eine Bodenfläche von mindestens <u>sechs</u> Quadratmetern aufweisen und der Jungsau oder Sau ein ungehindertes Umdrehen ermöglichen. Eine Abferkelbucht muss ferner so angelegt sein, das hinter dem Liegebereich der Jungsau, oder der Sau genügend Bewegungsfreiheit für das ungehinderte Abferkeln sowie für geburtshilfliche Maßnahmen besteht</p>	<p>Wenn die geforderte Bodenfläche die Größe von sechs Quadratmetern übersteigt, da dann die Ferkelverluste steigen und die Umsetzbarkeit in vorhandenen Gebäuden erschwert wird.</p>												
26 (3)	<p>(3) Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte, im Mittel des Tages und unter Berücksichtigung der Aufenthaltszeiten in den Bereichen Liegen, Fressen und Misten, nicht überschritten werden:</p> <p>1. Je Kubikmeter Luft:</p> <table border="0" data-bbox="118 1053 925 1181"> <thead> <tr> <th>Gas</th> <th>Kubikzentimeter</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ammoniak</td> <td>20</td> </tr> <tr> <td>Kohlendioxid</td> <td>3.000</td> </tr> <tr> <td>Schwefelwasserstoff</td> <td>5</td> </tr> </tbody> </table>	Gas	Kubikzentimeter	Ammoniak	20	Kohlendioxid	3.000	Schwefelwasserstoff	5	<p>Indem (1.) nicht festgelegt wird, dass die Schadgasbelastung an mehreren Zeitpunkten eines Tages zu messen ist, (2.) nicht festgelegt wird, dass die Messungen unter Berücksichtigung der Aufenthaltsbereiche geschieht und insbesondere (3.) wieder die bisherige Formulierung Eingang in die Norm findet, wonach die Schadgasüberschreitungen "dauerhaft" nachgewiesen werden müssen, drohen wissenschaftlich nicht nachvollziehbare und repräsentative Ergebnisse der Messungen, durch die den Betrieben Verwaltungsverfahren, Verwaltungsvollstreckungsmaßnahmen mit empfindlichen Zwangsgeldern und Sanktionen wie Ordnungswidrigkeiten und Straftaten drohen. Diese können in der Summe - ohne dass eine wissenschaftlich fundierte Grundlage besteht, bis zur Verhängung eines Tierhaltungsverbotes führen und damit ebenfalls existenzgefährdend wirken.</p>				
Gas	Kubikzentimeter													
Ammoniak	20													
Kohlendioxid	3.000													
Schwefelwasserstoff	5													
28 (2) 3.+4.	<p>3. Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel gleichzeitig fressen können.</p> <p>Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel eine Fressstelle vorhanden sein.</p> <p>4. Nummer 3. gilt nicht für die Abruffütterung, die Fütterung mit Breifutterautomaten und die Sensorfütterung</p>	<p>In etwa 30-40% der Ferkelaufzucht- und Mastställe sind Sensorfütterungen verbaut. Wenn diese tagesrationierte Sattfütterung nicht mehr möglich ist, fehlen etwa 75% der Fressstellen je Bucht. Da diese Fressstellen auf Grund baulicher Gegebenheiten nur zu einem Teil nachrüstbar sind, müssten in erheblichem Umfang weniger Tiere gehalten werden, was existenzgefährdend ist.</p> <p>Soll eine Klage vermieden werden, reicht es, die Sensorfütterung in Satz 4. unter den Ausnahmeregelungen mitzuführen.</p>												

**Übersicht über alle Änderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
die aus Sicht von AgriKontakt, HSA-Rechtsanwälte und den Unterstützern zu einer Klage führen würden**

§	BFL-Lösungsvorschlag	Anknüpfungspunkte für eine Klage
29 (1)	<p>Dem Verordnungsentwurf wird zugestimmt.</p> <p>a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>Abweichend von Satz 1 dürfen Zuchtläufer für einen Zeitraum von längstens acht Tagen, der die Tage enthält, in denen sich der Zuchtläufer in der Rausche befindet, einzeln gehalten werden. In diesen Fällen gelten die Anforderungen nach § 24 Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>Da es in der Vergangenheit schon vielfach zu Unfällen mit Gesundheitsgefährdungen für Menschen bei der Behandlung unfixierter Tiere gekommen ist, schreibt die Berufsgenossenschaft die Fixierung von Tieren zur Besamung vor! Daher haben Schweinehalter schon seit langem eine Fixierung von Zuchtläufern zur Besamung gefordert. Diese Fixierungsmöglichkeit über einen eng begrenzten Zeitraum muss möglich sein, da ansonsten die Gesundheit von Menschen gefährdet wird.</p>
30 (2)	<p>§30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: "Jungsauen und Sauen sind in der Gruppe zu halten."</p> <p>bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst: "Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht 2. für das Halten von Jungsauen und Sauen für einen Zeitraum von längstens <u>vierzehn</u> Tagen, der die Tage beinhaltet, in denen sich die Jungsau oder Sau in der Rausche befindet,</p>	<p>Eine Rausche kann 4-5 Tage lang sein. Sauen werden heute individuell besamt. D.h. jede Sau wird zu dem Zeitpunkt besamt, an dem sie auf dem Höhepunkt ihrer Rausche ist. Dieser Zeitpunkt kann zwischen dem ersten Tag nach dem Absetzen bis zum zehnten Tag nach dem Absetzen liegen. In diesem Zeitraum von bis zu 10 Tagen, wird es also in einer Gruppe von Sauen immer solche Sauen geben, die gar nicht, gerade am Beginn oder auf dem Höhepunkt oder am Ende ihrer Rausche sind. Rauschende Sauen neigen dazu, auf anderen Sauen aufzureiten. Dies ist eine erhebliche Gesundheitsgefahr sowohl für die betroffene Sau als auch für die Menschen, die in einer solchen Gruppe die am Höhepunkt der rausche befindlichen Sauen besamen sollen. Eine Begrenzung der Fixierungszeit auf unter sieben Tage ist sowohl für die Sauen als auch für die Menschen gesundheitsgefährdend.</p>
30 (2a)	<p>b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:</p> <p>"(2a) Jungsauen und Sauen dürfen im Zeitraum von einer Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin bis zum Absetzen ihrer Ferkel nicht im <u>Ferkelschutzkorb</u> gehalten werden. Abweichend von Satz 1 dürfen Jungsauen und Sauen im Zeitraum von <u>zwei Tagen</u> vor dem errechneten Abferkeltermin bis längstens <u>vier</u> Tage nach dem Tag des Abferkelns im <u>Ferkelschutzkorb</u> gehalten werden.</p>	<p>Im Mittelpunkt stehen hier die Ferkelverluste. Die Ferkelverluste steigen, wenn die Muttersau nicht rechtzeitig vor dem errechneten Termin im Ferkelschutzkorb fixiert ist. Die Ferkelverluste steigen auch, wie intensive wissenschaftliche Arbeiten (z.B. innopig) gezeigt haben, wenn die Muttersau nicht mindestens bis zum vierten Tag nach der Geburt im Ferkelschutzkorb fixiert ist. Eine Begrenzung auf maximal fünf Tage führt zu einer Steigerung von Ferkelverlusten, die nicht nur aus Sicht der Ferkel, sondern auch aus Sicht der Menschen, die diese Ferkel aus der Bucht nehmen müssen unzumutbar ist. Letztlich wird so auch die Existenz des Schweinehalters gefährdet, was eine Klage zur Folge hätte, wenn es zu weniger als sechs Tagen Fixiermöglichkeit kommt.</p>
45 (11)	<p>§ 45 Übergangsregelungen</p> <p>Zuchtläufer, Jungsauen und Sauen dürfen, ab Inkrafttreten der Änderungsverordnung noch <u>18</u> Jahre wie bisher gehalten werden.</p> <p>Bis zum <u>15</u> Jahr ist ein Betriebs- und Umbaukonzept, und ein gestellter Bauantrag vorzulegen.</p> <p>Im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Frist von <u>18 auf 20</u> Jahre verlängern, wenn ansonsten unbillige Härten entstehen.</p>	<p>Die Umsetzung der Änderung ist mit erheblichen Kosten verbunden. Zusätzliche Schwierigkeit ist die derzeitige Baugesetzgebung, die im Regelfall einen Ausgleich der durch die Mehrflächen notwendigen Abbau des Bestandes durch Anbauten nicht ermöglicht.</p> <p>In Ländern wie der Schweiz oder auch Dänemark wurde den Schweinehaltern eine Übergangszeit von 20 Jahren eingeräumt.</p> <p>Eine Übergangsfrist von unter 10 Jahren, würde die Wettbewerbsfähigkeit bereits so sehr beeinträchtigen, das Existenzbedrohung eintritt, und daher geklagt werden muss.</p>